

Projektline Zimmer Horsch GmbH

Bahnhofstraße 27

66663 Merzig

PROJEKT:

Lebensmittelmarkt Lauterbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach

Umweltbericht



Saarlouis, den 17.10.2024

Dr. Maas
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

1. Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	4
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	4
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	5
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	6
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachplanungen	8
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	10
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	13
2.1 Schutzgut Mensch.....	13
2.2 Schutzgut Arten und Biotope.....	14
2.3 Schutzgut Boden	19
2.4 Schutzgut Wasser	20
2.5 Schutzgut Klima.....	23
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	23
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	25
2.8 Wechselwirkungen	25
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	25
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	25
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	25
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	28
4.2.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25B BauGB)	28
4.2.2 Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs	28
5. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	29
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	30
7. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	30
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	30
9. Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG	30
10. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	31

Anhang:

Pflanzenaufnahmen 1 bis 4

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Plan-Nr. 1: Bestandsplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan, M 1:500

Plan-Nr. 3: Bestandsplan der Ausgleichsmaßnahme, M 1:500

Plan-Nr. 4: Maßnahmenplan der Ausgleichsmaßnahme, M 1:500

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Vorhabenträgerin, Projektline Zimmer Horsch GmbH aus Merzig, plant in Völklingen-Lauterbach den Neubau eines Lebensmittelmarktes.

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Marktes zu schaffen, hat die Mittelstadt Völklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Lebensmittelmarkt Lauterbach“ beschlossen.

Von Juli bis August 2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die in diesem Rahmen vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz aufgeführten Hinweise und Anmerkungen werden im vorliegenden Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das ca. 0,87 ha große Plangebiet befindet sich in Völklingen-Lauterbach an der Hauptstraße (L 365) (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Wiesen/Wiesenbrachen mit einzelnen Gehölzen
- im Westen durch Wiesen/Wiesenbrachen und Hausgärten
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Hauptstraße
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Hauptstraße

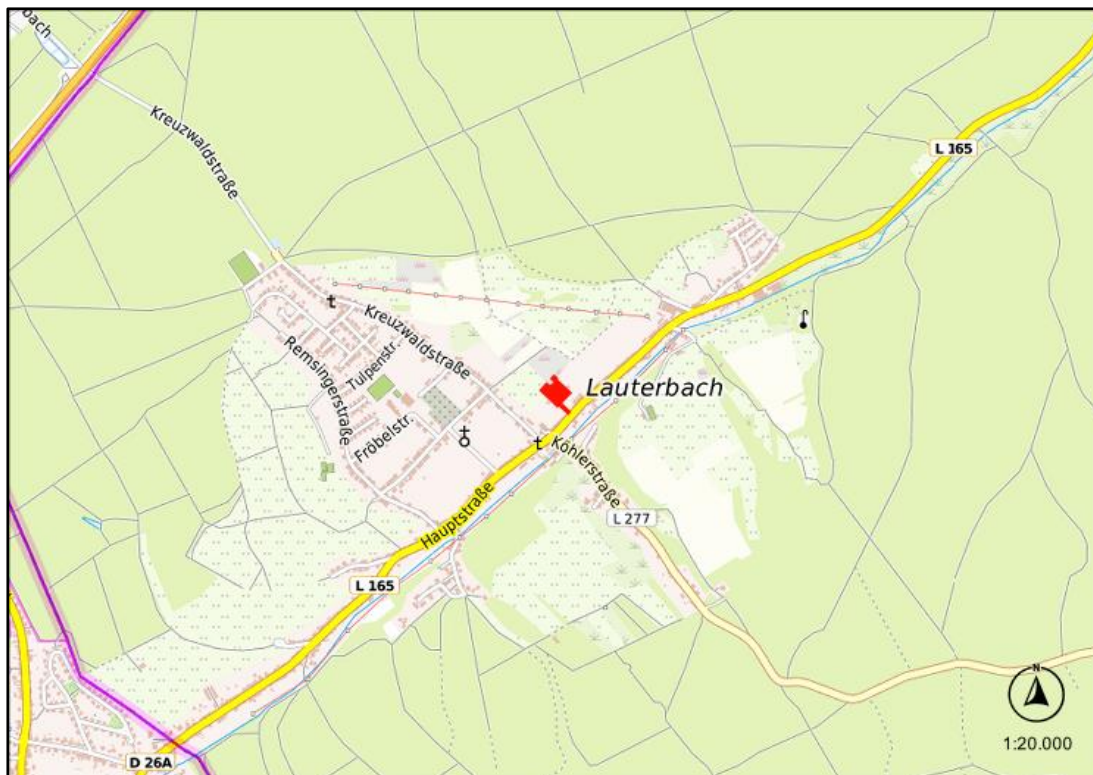


Abb. 1: Übersichtslageplan

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits durch die L 365 und einen befestigten Betonweg erschlossen. Die Zufahrt erfolgt zwischen den Hausnummern 114 und 112 in der Hauptstraße. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.717 m².

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesamtes Plangebiet: 8.717 m²
- Sonstiges Sondergebiet: 7.303 m²
- Überbaubare Fläche: 7.303 m² (GRZ = 1,0)
- Private Grünflächen: 1.414 m²

Zulässig sind im Sondergebiet:

- Ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.400 qm,
- Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts- / Sozialräume für Personal,
- Nebenanlagen,
- Stellplätze, auch mit Photovoltaik überdacht,
- Einkaufswagenboxen,
- Werbeanlagen, die der Nutzung des Sondergebietes zugeordnet sind,
- Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter,
- Alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume) und
- Ladestationen für Elektromobile

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §

1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt liegt die Maßnahme innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (s. Abb. 2).

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs im Vorranggebiet Grundwasserschutz

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt den Großteil des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (s. Abb. 3).

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB in Teilen geändert.

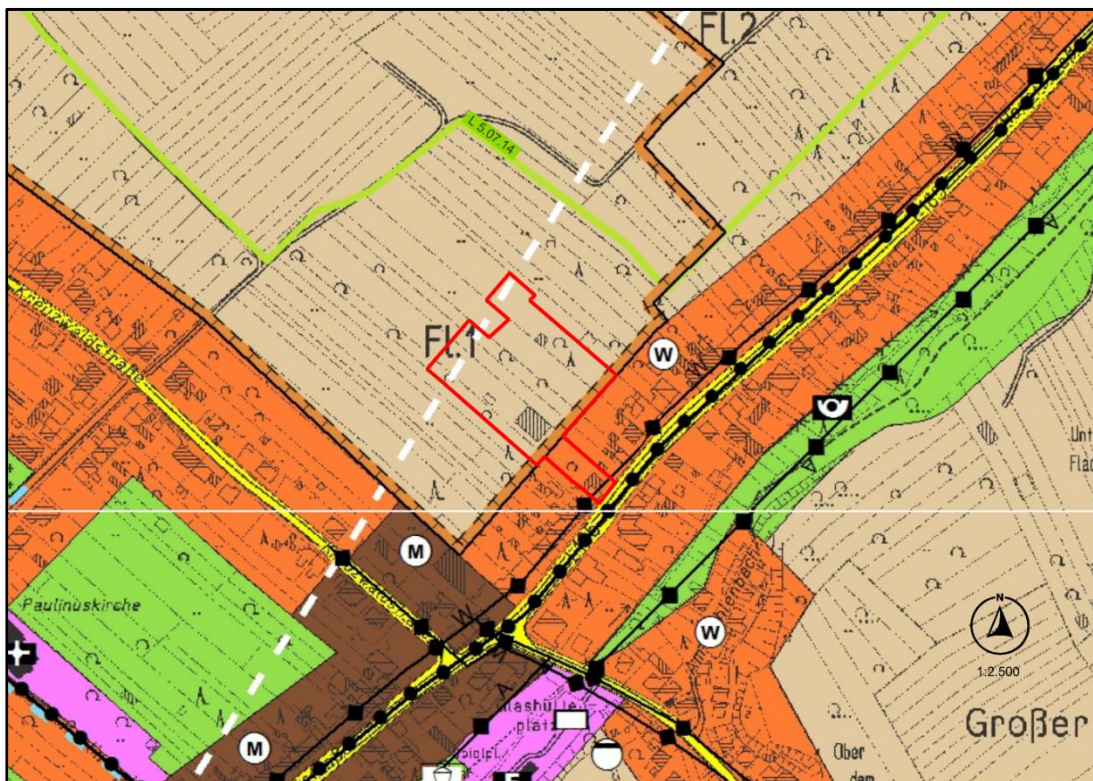


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE (§§ 23-26 BNATSchG)

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 26 BNatSchG betroffen (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zum Landschaftsschutzgebiet 5.07.14 „Fischbachtal in Lauterbach“

NATURPARK (§ 27 BNATSchG)

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§§ 28 UND 29 BNATSchG)

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 BNATSchG)

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5). Eine Beeinträchtigung des westlich des Geltungsbereichs befindlichen geschützten Biotops **GB-6806-0003-2021** kann ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

FFH-LEBENSRAUMTYPEN

Vom Vorhaben sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

NETZ „NATURA 2000“ GEMÄß § 31 BIS 36 BNATSCHG

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten. Summationseffekte mit anderen Vorhaben gibt es nicht.

WASSERSCHUTZGEBIETE UND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher nicht erfolgt. Jedoch sind auch innerhalb vorgesehener Schutzgebiete für die baulichen Nutzungen erhöhte Auflagen einzuhalten, die aber erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen festgesetzt werden können (vgl. Kap. 2.4).

Der Planbereich liegt außerhalb potentieller Einzugsbereiche nach Wassersicherungsgesetz (WasSiG) ausgewiesener Trinkwassernotbrunnen.

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Neuanlage eines Einkaufsmarktes in der Ortsmitte von Lauterbach.

AUSWIRKUNGEN

Das geplante Vorhaben stärkt die Infrastruktur des ländlichen Raumes und sichert den Bedarf der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bzw. Dingen des täglichen Bedarfs. Durch die ortsnahe Versorgung können die Einkaufswege der ansässigen Bevölkerung reduziert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Wohnfunktion in der Umgebung können ausgeschlossen werden. Lediglich die unmittelbar angrenzenden Wohngebäude können durch Anliefer- bzw. Kundenverkehr beeinträchtigt werden. Da die Häuser allerdings unmittelbar an der Hauptstraße stehen, ist eine entsprechende Vorbelastung gegeben.

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr zu kurzfristigen, räumlich eng begrenzten baubedingten Beeinträchtigungen.

Bezüglich des Verkehrsaufkommens gibt es durch die „Hauptstraße“ eine hohe Vorbelastung, so dass der zusätzliche Verkehr im Zusammenhang mit dem Einkaufsmarkt für die ortsansässige Bevölkerung in Lauterbach insgesamt nur eine geringe Relevanz hat. Eine Zunahme des überörtlichen Verkehrs ist nicht zu erwarten.

ERGEBNIS

Durch das Vorhaben sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. In Abstimmung mit dem LfS wird eine Lösung für die Verkehrssituation erarbeitet.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

Code	Biotopebezeichnung	Fläche [m ²]
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)	446
2.7.2.2.2	Wiesenbrache trockener Standorte, magere Ausbildung mit <i>briza media</i>	447
2.7.2.2.2	Wiesenbrache trockener Standorte	3,633
3.1	Vollversiegelte Flächen (Gebäude)	560
3.1	Vollversiegelte Flächen	500
3.4	Hausgärten	1,656
3.5.2	Ziergehölz	160
5.4.2	Aufschüttfläche/Lagerfläche	753
6.7	Hochstauden, trocken	562
	Summe:	8.717

Der Geltungsbereich wird derzeit hauptsächlich von einem Gebäude mit entsprechenden Nebenanlagen eingenommen. Von der Straße aus führt ein betonierter Weg bis zum Gebäude. Rechts und links des Weges befinden sich zahlreiche Aufschüttungen, die mit Ruderalfluren im Komplex mit Wiesenbrachen und Brombeergebüsch bewachsen sind (s. Foto 1, Pflanzenaufnahme 1). Links des Weges befindet sich eine Baumgruppe aus Vogelkirschen (*Prunus avium*). Rechts des Weges stehen im Grenzbereich zum Nachbargrundstück verschiedene Nadelbäume.

Nördlich des vorhandenen Gebäudekomplexes befinden sich Aufschüttungen mit Ablagerungen aller Art u.a. alte Fahrzeuge, Gerätschaften, Reifen und Grabsteine (s. Foto 2). Zwischen den Aufschüttungen befinden sich Ruderalfluren bzw. Wiesenbrachen sowie spontaner Gehölzaufwuchs.

Nach Nordosten hin geht der stark anthropogen belastete Landschaftsabschnitt in eine artenarme Wiesenbrache über, die von Gräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Honiggras (*Holcus lanatus*) dominiert wird (s. Foto 3, Pflanzenaufnahme 2). Nur wenige Krautarten kommen im Bestand vor. In einer Teilfläche weist das dominante Zittergras (*Briza media*) auf magere Standortverhältnisse hin (s. Foto 4).

Die Wiesenbrache wird an verschiedenen Stellen durch einzeln stehenden Obstbäume und sonstige Gehölzarten vertikal gegliedert.



Foto 1: Einfahrtbereich mit Betonweg, Aufschüttungen und Ruderalfluren



Foto 2: Lagerflächen mit Aufschüttungen



Foto 3: Artenarme Wiesenbrache mit locker stehenden Gehölzen



Foto 4: Wiesenbrache (magere Ausprägung mit Zittergras (*Briza media*))

BESCHREIBUNG DER FAUNA

Aufgrund der hohen anthropogenen Vorbelastung durch die Lage im Siedlungsbereich und dem weitgehenden Fehlen von Blühpflanzen, ist die Bedeutung für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, deutlich herabgesetzt.

Zur Erfassung der Fauna, insbesondere der Vogelwelt, wurden insgesamt 4 Begehungen am 25.01., 05.04., 12.05. und 04.07.2024 durchgeführt. In den Strauch- und Baumhecken im bzw. im Umfeld des Geltungsbereichs wurden dabei lediglich folgende allgemein häufige Vogelarten des Siedlungsraums bzw. des Halboffenlandes nachgewiesen:

Singdrossel (*Turdus philomelos*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Blaumeise (*Parus caeruleus*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Amsel (*Turdus merula*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Elster (*Pica pica*)
Rabenkrähe (*Corvus corone*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Buntspecht (*Dendrocopus major*)

In den wenigen Obstbäumen konnten keine Spalten und Höhlen festgestellt werden. Auch Vogelnester waren hier nicht vorhanden.

Amphibien und Reptilien konnten bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen (s. Anhang). Danach kommt es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Artenschutzprüfung im Anhang). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Das durch die Versiegelung entstehende ökologische Defizit wird durch Maßnahmen im Umfeld des Geltungsbereichs bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungs-
raumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Periglaziäre Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des Buntsandsteins
und der Kreuznach Formation des Rotliegenden (sm, so, ro3)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die
Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bo-
deneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
21	Braunerde und Podsolige Braunerde, im Homburger Becken auch Re- gosol, aus Hauptlage über Basislage aus Sandsteinverwitterung des Buntsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden
999	Siedlungsbereich

AUSWIRKUNGEN

Der Boden spielt eine zentrale Rolle im ökologischen System. Er ist ein wesentlicher
Bestandteil des Naturhaushalts eines jeden Ökosystems, insbesondere durch seine
Kreisläufe von Stoffen und Nährstoffen. In Bezug auf den Eintrag von Stoffen in den
Boden sind seine Funktionen als Filter, Puffer und Transformator für das ökologische
Gleichgewicht der Landschaft besonders wichtig. Der Boden kann Wasser verzögert
speichern und sowohl anorganische als auch organische Schadstoffe binden. Zusätz-
lich fördert er den mikrobiellen Abbau von organischen Schadstoffen, was dazu bei-
trägt, schädliche Substanzen zu binden oder unschädlich zu machen. Dies reduziert
das Risiko der Auswaschung ins Grundwasser und der Aufnahme in die Nahrungs-
kette durch Pflanzen. Außerdem ist der Boden ein bedeutender Lebensraum für
pflanzliche und tierische Organismen und somit auch ein wichtiger Produktionsort von
Biomasse, der letztlich auch dem Menschen zugutekommt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erschließung ist primär die Bodenversiegelung
als negative Folge der Planung zu betrachten. Durch die Versiegelung der Bodenober-
fläche werden die natürlichen Funktionen des Bodens erheblich eingeschränkt oder

vollständig zerstört, wodurch der Boden als Lebensraum und Bestandteil des Ökosystems verloren geht. Zudem wird die Versickerung und Speicherung von Regenwasser stark reduziert, was zu einem schnelleren Oberflächenabfluss führt.

Bei Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Infolge der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Versiegelung von insgesamt 100% der Fläche des Sondergebietes zulässig.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzung von privaten Grünflächen auf ca. 16 % der Fläche des Geltungsbereichs kann der Eingriff in den Bodenhaushalt gemindert werden.

Hinweise stellen gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG sicher, dass bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten ist, Bodenarbeiten nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 durchzuführen und vorhandene Oberböden zu verwerten sind.

ERGEBNIS

Trotz der anthropogenen Vorbelastung sind Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Ein Ausgleich wird durch bodenpflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebiets „Lauterbachtal (Völklingen)“. Auch wenn die formale Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist, gelten bereits jetzt erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz. Aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebiets für Grundwasserschutz gemäß LEP Umwelt ist besonders auf mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers zu achten. Die Fläche des zukünftigen Betriebsstandortes ist bereits zum Teil überbaut/versiegelt.

AUSWIRKUNGEN

Während der Bauphase und nach Abschluss der Bauarbeiten muss der Schutz des Grundwassers gewährleistet sein. In Einklang mit den Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 sind folgende Schutzmaßnahmen umzusetzen:

- **Eingriffe in die Deckschichten**

Sofern Eingriffe in die Deckschichten für die baulichen Maßnahmen notwendig sind, ist darauf zu achten, dass mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert werden. Dies beinhaltet den sorgsamsten Umgang mit der Bodendecke und eine Minimierung von Versiegelungen, die die Grundwasserneubildung beeinträchtigen könnten.

- **Versickerung von Niederschlagswasser**

Um die natürliche Grundwasserneubildung zu unterstützen, darf die Versickerung von Niederschlagswasser ausschließlich über die natürliche Bodenstruktur oder eine mindestens 30 cm dicke, belebte Bodenzone erfolgen. Die Versickerung muss in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und den entsprechenden DWA-Richtlinien erfolgen. Die erlaubnisfreie Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gemäß § 35 Abs. 2 SWG gestaltet sich aufgrund der starken Hanglage als problematisch. Daher wird der Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal als praktikablere und kostengünstigere Lösung vorgeschlagen, die unter den Ausnahmetatbestand des § 49a Abs. 4 SWG fällt. In diesem Zusammenhang wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches Blockspeicherrigolen als Regenrückhaltung versieht, welche flexibel an die benötigte Speicherkapazität angepasst werden kann.

- **Verwendung geeigneter Baumaterialien**

Für den Bau von Verkehrs- und Parkflächen dürfen nur Materialien verwendet werden, die keine wassergefährdenden Bestandteile enthalten. Materialien müssen den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen oder aus geeignetem Naturmaterial bestehen, um eine Auswaschung schädlicher Stoffe in das Grundwasser zu verhindern.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Um den Schutz des Grundwassers während der Bauarbeiten zu gewährleisten, sind zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig:

- **Lagerung und Verwendung**

Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in gesicherten Behältern gelagert werden. Diese müssen über eine Wanne verfügen, um potenzielle Leckagen aufzufangen und eine Kontamination des Bodens zu verhindern.

- **Sicherung von Baumaschinen**

Baumaschinen müssen gegen Leckagen von Kraftstoffen und Ölen gesichert werden. Darüber hinaus ist die Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen verpflichtend.

- **Unfallmanagement**

Ein Alarmplan muss erstellt und vorgehalten werden, um bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sofortige Maßnahmen zu ergreifen. Die zuständigen Behörden und der Brunnenbetreiber müssen unverzüglich informiert werden.

Besondere bauliche Anforderungen

Sollten Bauwerke mittels Pfählen gegründet werden und in den Grundwasserhorizont reichen, unterliegt diese Maßnahme der Erlaubnispflicht nach §10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Eine entsprechende Genehmigung ist beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zu beantragen.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Die geplanten baulichen Maßnahmen innerhalb des Vorranggebiets für den Grundwasserschutz erfordern eine sorgfältige Planung und Durchführung. Es werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um das Grundwasser sowohl qualitativ als auch quantitativ zu schützen und um sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Die wesentlichen planungsrelevanten, regionalen Klimaparameter sind die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur, die bei ca. 10,4 °C liegt, sowie die mittlere jährliche Niederschlagshöhe von etwa 950 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest bis West

AUSWIRKUNGEN

Durch das Vorhaben werden sich nur geringe Veränderungen des Meso- und Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas ergeben. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft. Der Geltungsbereich wird bereits zu einem Großteil von Gebäuden, voll -und teilversiegelten Flächen und Aufschüttungen eingenommen. Der Erhalt von Grünflächen sowie die Begrünungsmaßnahmen tragen zu einem entsprechenden Ausgleich bei.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet hauptsächlich um Wiesenbrachen hinter der Wohnbebauung der Hauptstraße. Vorbelastungen sind in Form einer alten Lagerhalle und diverser Aufschüttungen/Lagerflächen vorhanden.

Insgesamt handelt es sich damit um einen stark durch den Menschen geprägten Landschaftsabschnitt, der durch Gehölzbestände vertikal gegliedert wird.

AUSWIRKUNGEN

Rodungen sind zwar erforderlich, diese haben aber nur geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild. An die Stelle einer Lagerhalle mit Betonweg, Aufschüttungen und ungeordneten Ablagerungen tritt ein Gebäudekomplex mit entsprechend vorgelagerten Parkplätzen, die durch Hochgrün gegliedert werden. Da der Markt von der

Straße abgesetzt wird, ist eine direkte Einsehbarkeit von der Ortslage her nicht gegeben.

Lediglich die unmittelbar angrenzenden Wohnhäuser werden im hinteren Bereich der Häuser durch den Einkaufsmarkt beeinträchtigt. Durch das vorhandene Hochgrün werden die Auswirkungen etwas abgemildert.



Foto 5: Einfahrtsbereich zum zukünftigen Einkaufsmarkt

ERGEBNIS

Aufgrund der Lage am Ortsrand, der schlechten Einsehbarkeit des Geländes und der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Als Ausgleich für die Gehölzrodungen werden Neupflanzungen vorgenommen.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Das Plangebiet würde weiterhin als teilweise bebaute Fläche bzw. als Brachland bestehen bleiben.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Grundsätzlich werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als eher geringwertig einzuordnen sind.

V 1: Rodungsfristen

Unvermeidbare Beseitigung von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs werden in der Zeit vom 01.10. - 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel ausgeführt. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ wird entsprechend berücksichtigt.

V2: Bodenschutz

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.

Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten

V3: Ansaat und Bepflanzung

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen.

Das Grundstück muss entlang der südlichen und nördlichen Grundstücksgrenze im Bereich des Lebensmittelmarktes und der Stellplätze zu den landwirtschaftlichen Flächen hin eingegrünt werden

Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei der Planung und Durchführung von Baumpflanzungen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten: DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920, FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

Innerhalb des Plangebietes sind 10 mittel- bis großkronige Laubbaumhochstämme (3xv, Stammumfang 14-16 cm) gem. der Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, sofern die Stellplätze nicht mit PV-Modulen überdacht sind. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Großlaubige Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.

Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt.

V4: Insektenfreundliche Beleuchtung

Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatschG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

V5: Nisthilfen

Es sind mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen.

4.2 AUSGLEICHSMABNAHMEN

4.2.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)

Die private Grünfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs ist mit einer ca. 5 m breiten Baumhecke, die als Sichtschutz dient, mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Restflächen sind als Wiese mit 1-schüriger Mahd zu pflegen.

Pflanzliste für Gehölzanzpflanzungen

Heister, 2xv., o.B., 150-200 cm

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Großlaubige Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher, 2xv., o.B., 3-4 Triebe, 60-100 cm

Corylus avellana
Viburnum opulus
Rosa canina
Sambucus nigra
Crataegus monogyna
Rhamnus frangula
Salix cinerea
Salix aurita

4.2.2 AUSGLEICHSMABNAHME AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHS

Als ökologischer Ausgleich werden auf zwei Flächen (Parzellen 122/4 und 127/4), die sich nördlich an den Geltungsbereich anschließen, die aktuell vorhandenen artenarmen Wiesenbrachen (vgl. Pflanzenaufnahme 4) in Magerwiesen umgewandelt (s. Plan-Nr. 3 und 4). Aufgrund des sandigen Untergrundes und der Tatsache, dass im Umfeld FFH-Lebensraumtypen kartiert worden sind, kann von einem guten Entwicklungspotenzial ausgegangen werden.

Die Flächen werden zukünftig 1 x jährlich gemäht. Das Mähgut wird ausgetragen. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. In der Fläche stehende Einzelgehölze bleiben erhalten.

5. EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Die Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind im Anhang beigelegt.

Für den Ist-Zustand ergibt sich ein Wert von **64.193 ÖW**.

Für den Planungszustand ergibt sich folgende Bilanz:

Für das Sondergebiet ergibt sich nach der Grundflächenzahl 1,0 eine überbaubare Fläche von 7.303 m². Diese wird wie die Verkehrsflächen mit 0 ÖW bewertet.

Die private Grünfläche wird aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen mit 10 ÖW bewertet.

Daraus ergibt sich ein Planungswert von **14.140 ÖW**.

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich ein Defizit von **50.053 ÖW**, so dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. der Ankauf von Ökopunkten erforderlich werden.

BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMABNAHME

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine insgesamt 4.665 m² große Fläche auf den Parzellen 127/4 und 122/4 gemäß des Leitfadens Eingriffsbewertung in eine magere Glatthaferwiese umgewandelt. Für die Wiesenbrache trockener Standorte ergibt sich ein Bestandwert von 46.650 ÖW.

Für die magere Glatthaferwiese werden 18 Punkte mit einem Planungswert von insgesamt 83.970 ÖW angesetzt. Es ergibt sich dadurch eine Aufwertung um 37.320 Punkte.

Somit kann das Defizit von 50.053 ÖW auf 12.733 ÖW reduziert werden.

Das verbleibende Defizit von 12.733 ÖW wird über den Ankauf von Ökopunkten bei der Stadt Völklingen ausgeglichen.

6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aufgrund der Festsetzungen im Flächennutzungsplan und der Anbindung an das bestehende Wohngebiet gibt es keine geeigneten Standortalternativen.

7. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Im vorliegenden Fall sind keine Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erforderlich.

9. UMWELTSCHÄDEN GEMÄß § 19 BNATSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs-

und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsgebietes nicht vorhanden.

Wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang aufzeigt, kommt es durch das geplante Projekt zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Arten im Geltungsbereich nicht vorhanden sind bzw. durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist daher im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Vorhabenträgerin, Projektline Zimmer Horsch GmbH aus Merzig, plant in Völklingen-Lauterbach den Neubau eines Lebensmittelmarktes.

Das ca. 0,87 ha große Plangebiet befindet sich in Völklingen-Lauterbach an der Hauptstraße (L 365).

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotop- bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen. Allerdings liegt die Maßnahme in einem Vorranggebiet Grundwasser bzw. in der Schutzzone III eines geplanten Wasserschutzgebietes, so dass entsprechende Auflagen zu berücksichtigen sind.

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

Ein Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tierarten im Eingriffsraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände bezüglich § 44 BNatSchG treten nicht auf.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt ein Defizit von 50.053 Ökologischen Werteinheiten, welches durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen wird.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch		X	
Tiere und Pflanzen	X		
Boden			X
Wasser		X	
Klima	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und Sachgüter	X		

Saarlouis, den 17.10.2024

Anhang:

Pflanzenaufnahmen 1 bis 4

Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Plan-Nr. 1: Bestandsplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan, M 1:500

Plan-Nr. 3: Bestandsplan der Ausgleichsmaßnahme, M 1:500

Plan-Nr. 4: Maßnahmenplan der Ausgleichsmaßnahme, M 1:500

Projektline Zimmer Horsch GmbH

Bahnhofstraße 27

66663 Merzig



Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Lebensmittelmarkt Lauterbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach

Vegetationstyp/Biotoptyp:

2.7.2.2.1 Wiesenbrache trockener Standorte

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 1

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **04.07.2024**

L	T	K	F	R	N
7.2	5.7	3.2	5.1	6.9	5.2

Artenliste

Agrostis stolonifera gigantea
Arrhenatherum elatius
Campanula rapunculus
Cirsium vulgare
Crepis capillaris
Dactylis glomerata
Daucus carota
Erigeron annuus
Galium mollugo
Holcus lanatus
Hypericum perforatum
Lathyrus sylvestris
Plantago lanceolata
Ranunculus acris agg.
Senecio jacobaea
Trifolium pratense
Vicia cracca

Projektline Zimmer Horsch GmbH

Bahnhofstraße 27

66663 Merzig



Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Lebensmittelmarkt Lauterbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach

Vegetationstyp/Biototyp:

**2.7.2.2.1 Wiesenbrache trockener Standorte,
magere Ausbildung mit briza media**

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 2

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **04.07.2024**

L	T	K	F	R	N
7.4	5.7	3.1	4.2	5.6	4.4

Artenliste

Achillea millefolium millefolium
Anthoxanthum odoratum
Briza media
Campanula rapunculus
Cirsium arvense
Cirsium vulgare
Crepis capillaris
Dactylis glomerata
Galium aparine aparine
Galium mollugo
Hieracium pilosella
Hypericum perforatum
Lathyrus sylvestris
Rumex acetosa
Rumex acetosella acetosella
Senecio jacobaea
Stellaria graminea
Trifolium arvense
Trifolium pratense

Projektline Zimmer Horsch GmbH

Bahnhofstraße 27

66663 Merzig



Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Lebensmittelmarkt Lauterbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach

Vegetationstyp/Biototyp:

1.8.3 Sonstiges Gebüsch (Baum- und Strauchhecke)

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 3

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **04.07.2024**

L	T	K	F	R	N
6.4	5.7	3.9	5.2	7.3	5.8

Artenliste

Betula pendula
Corylus avellana
Euonymus europaea
Juglans regia
Pinus sylvestris
Prunus avium
Prunus serotina (Padus serotina)
Quercus robur
Rosa canina agg.
Rubus fruticosus
Salix caprea

Projektline Zimmer Horsch GmbH

Bahnhofstraße 27

66663 Merzig



Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Lebensmittelmarkt Lauterbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach

Vegetationstyp/Biototyp:

2.7.2.2.1 Wiesenbrache trockener Standorte

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 4

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **04.07.2024**

L	T	K	F	R	N
7.3	5.8	3.7	5.0	6.0	4.7

Artenliste

Agrostis stolonifera gigantea
Arrhenatherum elatius
Dactylis glomerata
Daucus carota
Equisetum arvense
Holcus lanatus
Hypericum perforatum
Plantago lanceolata
Solidago canadensis
Tanacetum vulgare
Trifolium arvense

Bewertung nach Bewertungsblock A

Plan-Nr. 1												
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A		
				I Ausprägung der Vegetation	II Rote Liste Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt		IV Rote Liste Arten Tiere	V Schichtenstruktur		VI Maturität	
						Vögel	Heuschrecken					
Klartext		Nr.										
1	Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)		1.8.3	27	0,4	-	0,4	-	-	0,2	0,6	0,4
2	Wiesenbrache trockener Standorte, magere Ausbildung mit briza media		2.7.2.2.1	20	0,6	-	-	0,4	-	-	0,6	0,6
3	Wiesenbrache trockener Standorte		2.7.2.2.1	20	0,4	-	-	0,4	-	-	0,6	0,5
4	Vollversiegelte Flächen (Gebäude/Gärten)		3,1	0(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Hausgärten		3,4	12	0,4	-	-	0,4	-	-	0,2	0,4
6	Ziergehölz		3.5.2	4(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Aufschüttfläche/Lagerfläche		5.4.2	3(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-
8	Hochstauden, trocken		6,7	20	0,4	-	-	0,4	-	-	0,6	0,5

Plan-Nr. 3: Ausgleichsmaßnahme												
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A		
				I Ausprägung der Vegetation	II Rote Liste Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt		IV Rote Liste Arten Tiere	V Schichtenstruktur		VI Maturität	
						Vögel	Heuschrecken					
Klartext		Nr.										
1	Wiesenbrache trockener Standorte		2.7.2.2.1	20	0,4	-	-	0,4	-	-	0,6	0,5

Bewertung nach Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1													
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr 1	Landwirt- schaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Ober.wasser 2	Grundwasser 3	
1	Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)	1.8.3	27	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5
2	Wiesenbrache trockener Standorte, mager	2.7.2.2.1	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5
3	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5
4	Vollversiegelte Flächen (Gebäude/Gärten)	3,1	0(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Hausgärten	3,4	12	0,4	-	-	-	-	-	0,4	-	0,4	0,4
6	Ziergehölz	3.5.2	4(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Aufschüttfläche/Lagerfläche	5.4.2	3(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	Hochstauden, trocken	6,7	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5

Plan-Nr. 3: Ausgleichsmaßnahme

Plan-Nr. 3: Ausgleichsmaßnahme													
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr 1	Landwirt- schaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Ober.wasser 2	Grundwasser 3	
1	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5

Bewertung Ist-Zustand

Plan-Nr. 1										
Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Aufwertungs- faktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW				
1	Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)	1.8.3	27	0,4	0,5	0,5	446	6.021	1	6.021
2	Wiesenbrache trockener Standorte (magere Ausprägung mit Briza media)	2.7.2.2.1	20	0,6	0,5	0,6	447	5.364	1	5.364
3	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,5	0,5	3634	36.340	1	36.340
4	Vollversiegelte Flächen (Gebäude/Gärten)	3,1	0(fix)	-	-	-	1060	0	1	0
5	Hausgärten	3,4	12	0,4	0,4	0,4	1656	7.949	1	7.949
6	Ziergehölz	3.5.2	4(fix)	-	-	-	160	640	1	640
7	Aufschüttfläche/Lagerfläche	5.4.2	3(fix)	-	-	-	753	2.259	1	2.259
8	Hochstauden, trocken	6,7	20	0,5	0,5	0,5	562	5.620	1	5.620
							8718			64.193

Plan-Nr. 3 :Ausgleichsmaßnahme

Plan-Nr. 3 :Ausgleichsmaßnahme										
Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Aufwertungs- faktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW				
1	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,5	0,5	4665	46.650	1	46.650
							4665			46.650

Bewertung Planungs-Zustand

Plan-Nr. 2								
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Flächenwert FW	Ist-zustand	Planungswert	Ökologischer Wert Planung	Aufwertungsfaktor	Ökologischer Wert gesamt
	Klartext	Nr.						
1	Sondergebiet (GRZ 1,0)	1.8.3	7303	0,0	0,0	0	1	0
5	Private Grünfläche	3.4	1414	-	10,0	14140	1	14140
			8717			14140		14140
							Defizit	50053
Plan-Nr. 4: Ausgleichsmaßnahme								
lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Flächenwert FW	Ist-zustand	Planungswert	Ökologischer Wert Planung	Aufwertungsfaktor	Ökologischer Wert gesamt
	Klartext	Nr.						
1	Magere Glatthaferwiese	2.2.11	4665	-	18,0	83970	1	83970
			4665			83970		83970
							Kompensation	37320

Projektline Zimmer Horsch GmbH
Bahnhofstraße 27
66663 Merzig

PROJEKT:

Lebensmittelmarkt Lauterbach

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in
der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 17.10.2024


Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Datengrundlagen, planungsrelevante Arten.....	5
3.1 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	7
3.2 Betrachtung der einzelnen Artengruppen	8
3.3 Projektbezogene Maßnahmen.....	8
3.3.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	9
3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	9
3.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	10
4. Zusammenfassung	13

1. GEPLANTES VORHABEN

Die Projektlinie Zimmer Horsch GmbH aus Merzig plant in Völklingen-Lauterbach den Neubau eines Lebensmittelmarktes.

Das ca. 0,87 ha große Plangebiet befindet sich in Völklingen-Lauterbach an der Hauptstraße (L365) (s. Abb. 1).

Betroffen ist ein bebautes Grundstück an der Hauptstraße mit einem Gebäude, einer vollversiegelten Zufahrt, Aufschüttungen und Ablagerungen verschiedener Art sowie eine Wiesenbrache mit einzelnen Bäumen und Gebüsch.

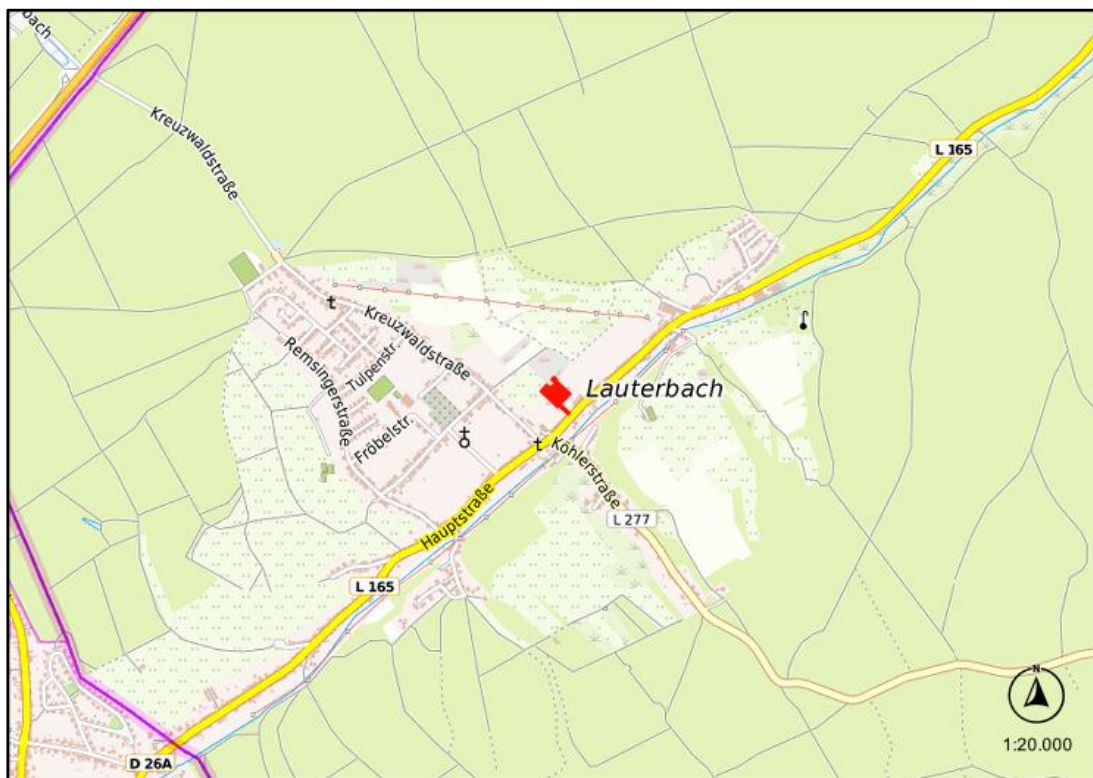


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereichs

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 –

Vogelschutzrichtlinie – (ABI. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020). Eingearbeitet sind die Ergebnisse der neuen Roten Listen des Saarlandes aus dem Jahr 2022.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (Bos et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

3. DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ortsbegehungen am 25.01., 05.04. 12.05. und 04.07. 2024 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität, der Erfassung der Avifauna sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Lauterbach und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

3.1 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzurufenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

3.2 BETRACHTUNG DER EINZELNEN ARTENGRUPPEN

VÖGEL

Vogelarten des Anhangs I sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zur Situation der allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten vgl. Kap. 3.4.

SÄUGETIERE

Da weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auch Jagdhabitats von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich sind Lebensräume der Wildkatze, des Bibers und der Haselmaus vom Vorhaben nicht betroffen.

REPTILIEN

Bei einer gezielte Nachsuche am 05.04. 12.05. und 04.07.2024 konnten keine Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden.

AMPHIBIEN

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch geeignete Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

SONSTIGE ARTEN (SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, WEICHTIERE)

Ein Vorkommen sonstiger Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume (Siedlungsrandbereich) ausgeschlossen werden.

3.3 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

3.3.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMABNAHMEN

- V1** Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen
außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.

3.3.2 AUSGLEICHSMABNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopus major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Wie die Begehungen am 25.01., 05.04. 12.05. und 04.07.2024 gezeigt haben nutzen folgende Arten die Gehölzbestände im bzw. in der Umgebung des Geltungsbereichs als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier: Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Girlietz (*Serinus serinus*) und Buntspecht (*Dendrocopus major*). In den wenigen Obstbäumen bzw. sonstigen Bäumen und Gebüsch konnten keine Spalten und Höhlen festgestellt werden. Auch Nester waren hier nicht vorhanden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Nachgewiesen

Potenziell möglich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

Ausgleichsmaßnahmen

-

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population

Vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der geringfügigen Rodungen ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da nur wenige Bäume und Gebüsche gerodet werden, werden nur in geringem Umfang potenziellen Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Siedlungsbereichs bzw. des Halboffenlandes beansprucht, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu

erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

4. ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen (Ruderalfluren im Siedlungsbereich, Wiesenbrache), die nur eine geringe Habitataignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie die Tabellen im Anhang deutlich machen, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört.

Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 17.10.2024

Tabellenanhang

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

V	=	Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
L	=	innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) mit Sicherheit nicht erfüllt.
E2	=	Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren etc.)
P		Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant

Tab. 1: Übersicht über die relevanten Vogelarten

RL Saar 2022	Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	V	L	E2	P
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie						
*	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	•			
*	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	•			
*	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		•		
*	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	•			
*	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	•			
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	•			
*	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		•		
*	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	•			
R	<i>Ficedella albicollis</i>	Halsbandschnäpper	•			
*	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		•		
2	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	•			
*	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	•			
*	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	•			
*	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		•		
1	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		•		

Regelmäßige Brutvogelarten der Roten Liste des Saarlandes 2022			V	L	E2	P
V	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		•		
V	Alauda arvensis	Feldlerche		•		
1	Anthus pratensis	Wiesenpieper		•		
V	Anthus trivialis	Baumpieper		•		
3	Athena noctua	Steinkauz	•			
2	Aythya fuligula	Reiherente	•			
2	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	•			
V	Carduelis cannabina	Bluthänfling		•		
2	Cuculus canorus	Kuckuck		•		
3	Delicon urbicum	Mehlschwalbe		•		
V	Dendrocopos minor	Kleinspecht		•		
3	Emberiza schoeniculus	Rohrammer	•			
3	Falco subbuteo	Baumfalke	•			
3	Ficedela hypoleuca	Trauerschnäpper		•		
V	Gallinula chloropus	Teichhuhn		•		
3	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		•		
2	Jynx torquilla	Wendehals	•			
1	Lanius excubitor	Raubwürger	•			
3	Locustella naevia	Feldschwirl		•		
1	Miliaria calandra	Grauammer	•			
3	Motacilla flava	Schafstelze	•			
1	Nucifraga caryocactates	Tannenhäher	•			
V	Oriolus oriolus	Pirol	•			
V	Passer domesticus	Haussperling		•		
V	Passer montanus	Feldsperling		•		
1	Perdix perdix	Rebhuhn	•			
2	Podiceps cristatus	Haubentaucher	•			
1	Remiz pendulinus	Beutelmeise	•			
2	Riparia riparia	Uferschwalbe	•			
1	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	•			
2	Scoölopax rusticola	Waldschnepfe		•		
3	Streptopelia decaocto	Türkentaube		•		
2	Streptopelia turtur	Turteltaube		•		
V	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		•		
3	Tyto alba	Schleiereule	•			

Tab. 2: Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie
Fledermäuse

3	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		•		
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		•		
G	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		•		
R	<i>Myotis alcanthoe</i>	Nymphenfledermaus	•			
2	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		•		
G	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	•			
*	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		•		
1	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	•			
3	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		•		
*	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	•			
G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	•			
2	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		•		
3	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		•		
*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		•		
*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			•	
R	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		•		
G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		•		
G	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	•			
1	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	•			
R	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	•			

Säugetiere ohne Fledermäuse

	<i>Castor fiber</i>	Biber	•			
	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze		•		
	<i>Martes martes</i>	Baumarder		•		
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		•		
	<i>Mustela putorius</i>	Iltis		•		

Kriechtiere

3	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	•			
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	•			
*	<i>Podacris muralis</i>	Mauereidechse	•			

Lurche

3	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	•			
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		•		
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		•		
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		•		
1	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	•			
R	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	•			

*	Rana kl. esculenta	Teichfrosch	•			
R	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	•			
*	Rana ridibunda	Seefrosch	•			
V	Rana temporaria	Grasfrosch	•			
3	Triturus cristatus	Kammolch	•			

Tagfalter

3	Euphydryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter	•			
	Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge	•			
1	Phengaris nausithous	Schwarzblauer Bläuling	•			
V	Phengaris arion	Schwarzfleck. Feuerfalter	•			
*	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	•			

Nachtfalter

	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	•			
--	------------------------	----------------------	---	--	--	--

Libellen

R	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	•			
*	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	•			
R	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	•			
*R	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	•			

Käfer

	Cerambyx cerdo	Heldbock	•			
	Limoniscus violaceus	Veichenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	•			
	Lucanus cervus	Hirschkäfer	•			
	Osmoderma eremita	Eremit	•			
	Cerambyl cerdo	Heldbock	•			

Weichtiere

	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	•			
--	--------------	----------------------	---	--	--	--



LEGENDE

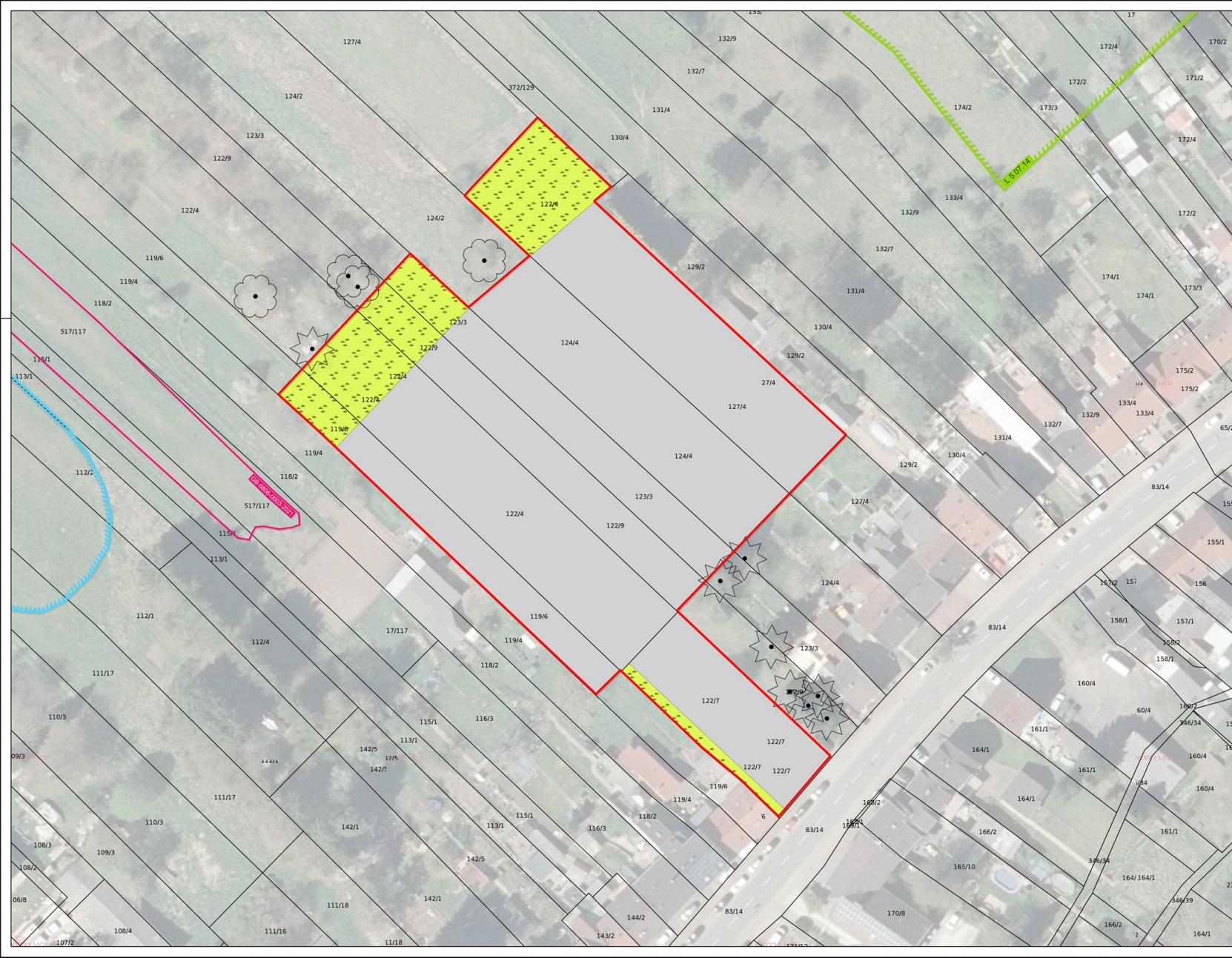
- 1.8.3 Sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)
- 2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte, magere Ausbildung mit briza media
- 2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte
- 3.1 Vollversiegelte Flächen
- 3.1 Vollversiegelte Flächen (Gebäude)
- 3.4 Hausgärten
- 3.5.2 Ziergehölz
- 5.4.2 Aufschüttfläche/Lagerfläche
- 6.7 Hochstauden, trocken
- Geltungsbereich B-Plan
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Lebensraumtypen
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope
- 1 Nr. einer Pflanzenaufnahme
- Laub-/Nadelbaum

	Datum
	17.10.2024

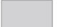






Im Auftrag von:
 Projektlite Zimmer Horsch GmbH
 Bahnhofstraße 27
 66863 Merzig

<p>Landschaftsplanung</p> <p>Dr. Maas Büro Dr. Maas Otto-Hahn-Platz 49 66740 Saarouis Tel.: 0683146378 email: buero@dr-maas.com</p>	<p>Projekt</p> <p>Neubau Lebensmittelmarkt Lauterbach</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach</p>
--	--

Bearbeiter Zeichner gesehen		Planinhalt Umweltbericht BESTAND	Maßstab 1:500
Plan-Nr.			1



LEGENDE

-  SONSTIGES SONDERGEBIET (GRZ: 1,0)
Hier: Gebiet für großflächigen Einzelhandel
3.1 Vollversiegelte Flächen
-  3.4 Private Grünfläche
-  Geltungsbereich B-Plan
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Lebensraumtypen
-  Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope
-  Laub-/Nadelbaum

	Datum	17.10.2024
--	-------	------------

Im Auftrag von:
 Projektligne Zimmer Horsch GmbH
 Bahnhofstraße 27
 66863 Merzig

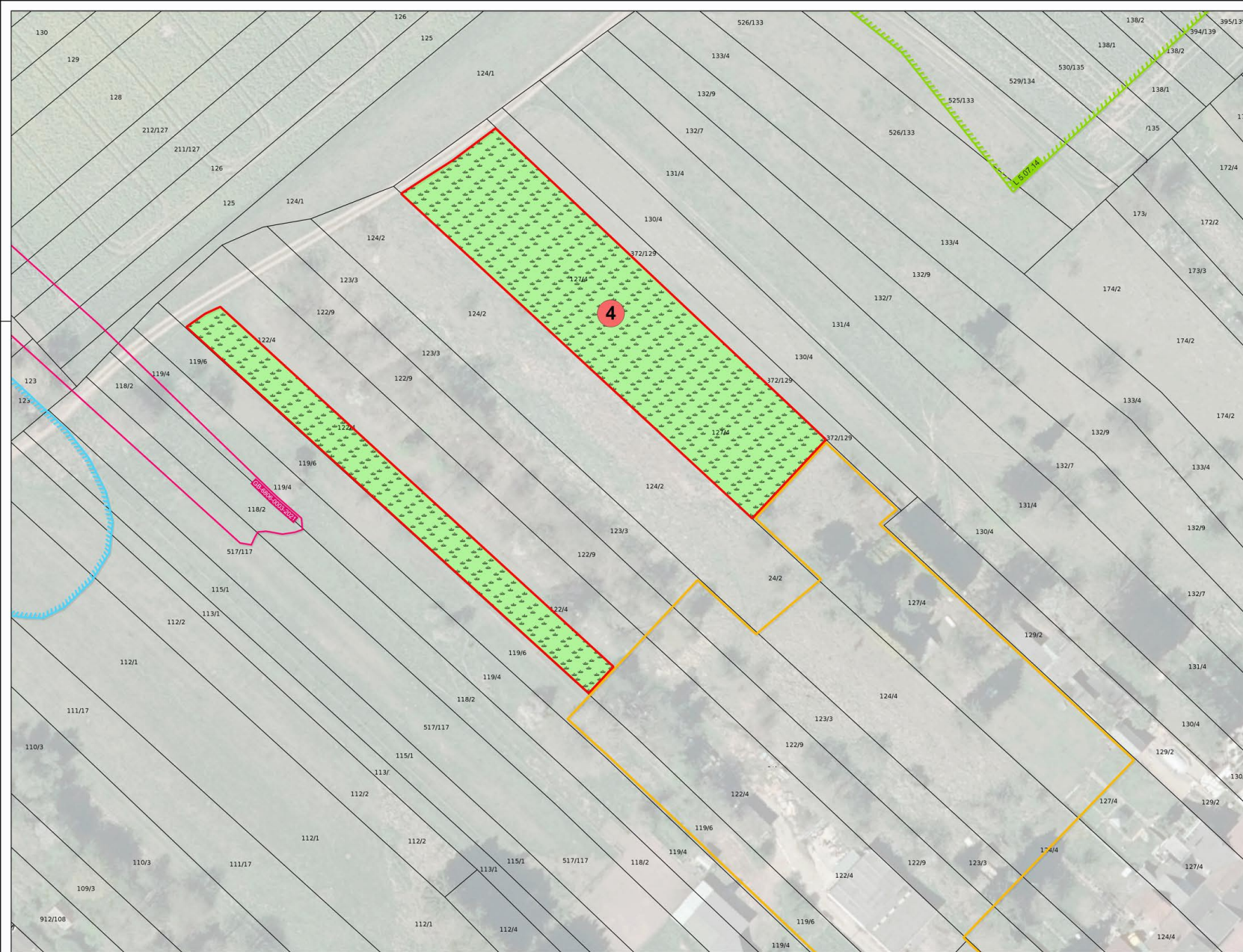
Landschaftsplanung

Dr. Maas GmbH
 Büro Dr. Maas GmbH
 Otto-Hahn-Platz 49
 66740 Saarbrücken
 Tel.: 06831/46378
 email: buero@dr-maas.com

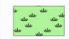






Projekt
**Neubau
 Lebensmittelmarkt Lauterbach**
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben-
 und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen,
 Stadtteil Lauterbach

Bearbeiter		Planinhalt	
Zeichner		Umweltbericht ZIELPLANUNG	1:500
Gesehen			

Plan-Nr.	2
----------	----------



LEGENDE

-  2.7.2.2.1 Wiesenbrache trockener Standorte
-  Fläche der Ausgleichsmaßnahme
-  Geltungsbereich B-Plan
-  FFH-Lebensraumtypen
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope
-  1 Nr. einer Pflanzenaufnahme

	Datum	16.10.2024
--	-------	------------

Im Auftrag von:
 Projektline Zimmer Horsch GmbH
 Bahnhofstraße 27
 66863 Merzig

Landschaftsplanung

Dr. Maaß
 Büro Dr. Maaß
 Otto-Hahn-Platz 49
 66740 Saarouis
 Tel.: 0683146378
 email: buero@dr-maas.com

Projekt
**Neubau
 Lebensmittelmarkt Lauterbach**
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben-
 und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen,
 Stadtteil Lauterbach

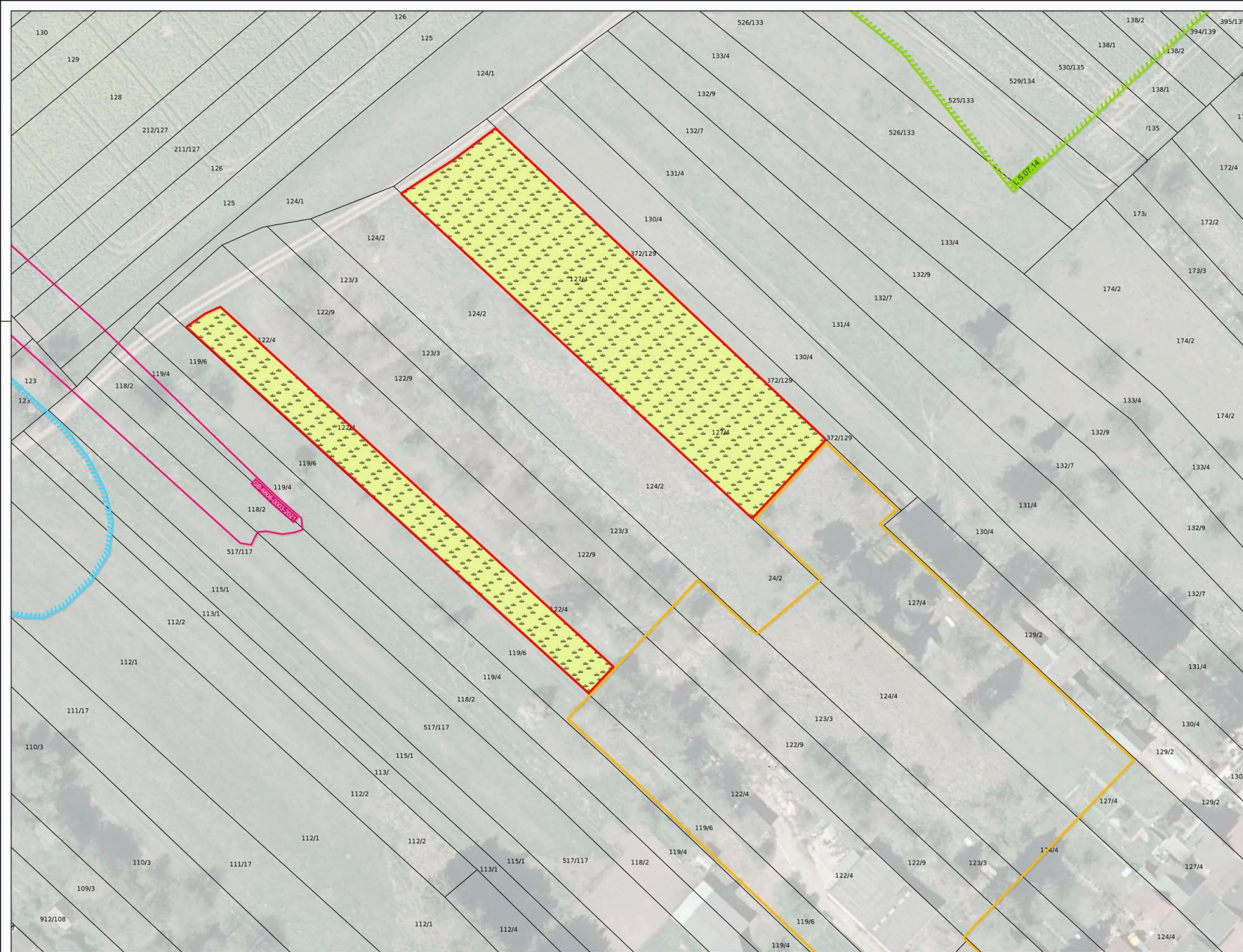


Bearbeiter	
Zeichner	
gesehen	







Planinhalt
**Umweltbericht
 AUSGLEICHSMAßNAHME,
 BESTAND**

Maßstab
1:500

Plan-Nr.	3
----------	----------



LEGENDE

-  2.2.11 magere Glatthaferwiese
-  Fläche der Ausgleichsmaßnahme
-  Geltungsbereich B-Plan
-  FFH-Lebensraumtypen
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope

	Datum	16.10.2024
<p>Im Auftrag von: Projektline Zimmer Horsch GmbH Bahnhofstraße 27 66863 Merzig</p>		
<p>Landschaftsplanung  Dr. Maaß Büro Dr. Maaß Otto-Hahn-Platz 49 66740 Saarouis Tel.: 0683146378 email: buero@dr-maas.com</p>	<p>Projekt Neubau Lebensmittelmarkt Lauterbach Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach</p>	
<p>Bearbeiter Zeichner gesehen</p>	<p>Planinhalt Umweltbericht AUSGLEICHSMAßNAHME, ZIELPLANUNG</p>	<p>Mafistab 1:500</p>
<p>Plan-Nr. 4</p>		